



## **ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM zum Verbot von Ansammlungen und Feuerwerk**

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 in der Fassung gemäß Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2021 wird angeordnet:

- 1. Die Ansammlung von Personen ist am Silvester- und am Neujahrstag im gesamten Gebiet des Landkreises Barnim auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.**
- 2. Das Verwenden, insbesondere Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 gemäß § 3a Absatz 1 Nr. 1 b) Sprengstoffgesetz ist vom 31. Dezember 2021, 0.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 24.00 Uhr, im gesamten Gebiet des Landkreises Barnim auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.**

### Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeits-

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

verordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nr. 3. 3.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 27 Absatz 3 Satz 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV. Danach soll der Landkreis die Ansammlung von Personen am Silvester- und Neujahrstag und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2021/22 an Orten untersagen, an denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird oder nicht eingehalten werden kann.

Der Landkreis konkretisiert zum einen die Angabe „zum Jahreswechsel 2021/2022“, indem er das Verbot nach Ziffer 2 jeweils ganztägig auf den 31. Dezember 2021 und den 1. Januar 2022 erstreckt. Zum anderen gelten die Anordnungen im gesamten öffentlichen Raum des Kreisgebiets.

Die Anordnungen bezwecken die effektive Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Sie sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Das Ansammlungs- und das Feuerwerksverbot sind wegen der weiterhin stark angespannten Infektionslage geboten. Der vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Inzidenzwert lag im Landkreis am 28. Dezember 2021 bei 293,6. Nach den Erkenntnissen des RKI (Stand der Veröffentlichung: 29. November 2021) muss davon ausgegangen werden, dass Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 auch bei vollständiger Impfung PCR-positiv werden können und dabei auch Viren ausscheiden und infektiös sind. Ansammlungs- und Feuerwerksverbot minimieren das Risiko einer Übertragbarkeit von COVID-19 auch unter geimpften Personen.

Die Anordnungen helfen des Weiteren dem Gesundheitssystem im Landkreis, das durch die Pandemie einer enormen Belastung ausgesetzt ist. Der unsachgemäße Gebrauch von Feuerwerkskörpern führt jedes Jahr zu teils schweren Verletzungen. Die Vermeidung derartiger Verletzungen mithilfe des Verbots entlastet die Krankenhäuser im Landkreis, da sie insoweit keine Betten vorhalten müssen. Die so gewonnene Kapazität erleichtert die Aufnahme von COVID-19-Patienten.

Auch der Rettungsdienst und die Feuerwehr des Landkreises sind pandemiebedingt dauerhaft hoch ausgelastet. Deren Einsatzkräfte werden aufgrund der angespannten Lage im Gesundheitssystem für dringliche Verlegungen von COVID-19-Patienten in Kliniken benötigt, die noch freie Kapazitäten haben. Den Einsatzkräften droht durch zusätzliche Fahrten wegen Notfällen im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern die Überforderung.

Schließlich geht mit jedem Notfalleinsatz bei Schäden durch Feuerwerkskörper – einerlei, ob an Gesundheit oder Sachen – mindestens ein Kontakt zwischen den Einsatzkräften und den betroffenen Personen einher. Dadurch steigt das Risiko, dass sich gerade das zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dringend benötigte Personal seinerseits infiziert, auch wenn es geimpft ist. Das würde den Eindämmungsmaßnahmen des Landkreises insgesamt empfindlich schaden.

Mildere Mittel zu den angeordneten Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig.

Das Ansammlungsverbot gilt nur innerhalb des 1,5-Meter-Abstands zwischen Personen. Wird dieser Abstand eingehalten, sind Ansammlungen unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 12 der 2. SARS-CoV-2-EindV zulässig.

Das Feuerwerksverbot ergänzt das Feuerwerks-Verkaufsverbot gemäß § 22 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 2021. Das Verwaltungsgericht Berlin hat dieses Verbot in vier Eilentscheidungen am 27. Dezember 2021 bestätigt (Beschlüsse zu VG 1 L 554/21, 558/21, 562/21 und 565/21).

Wer Restbestände aus den Vorjahren oder im Ausland erworbene Feuerwerkskörper zünden will, wird durch das Verbot nicht wesentlich in seinen Freiheitsrechten eingeschränkt, da ein Abbrennen auf privatem Grundbesitz oder unter Wahrung des 1,5-Meter-Abstands erlaubt ist.

#### Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter [www.covid19.barnim.de](http://www.covid19.barnim.de) in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021) und gilt bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de). Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

In Vertretung  
gez Holger Lampe  
Erster Beigeordneter